

Vereinbarung über die Versorgung, Abrechnung und Vergütung von Leistungen der auftragsweise versorgten Personen

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin

(nachfolgend KZV Berlin)

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

(nachfolgend AOK Nordost)

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Krankenbehandlung der auftragsversorgten Personen nach § 264 Abs. 1 SGB V sowie die Abrechnung und Vergütung der Leistungen.

§ 2

Grundsätze zum Leistungsumfang und zur Vergütung

- (1) Die Grundsätze zum Leistungsumfang richten sich nach §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz. Danach sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderlichen zahnärztlichen Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Diese zahnärztlichen Leistungen sind in einer Positivliste (**Anlage 1**) definiert. Die aufgeführten Zahnersatzleistungen und Kieferorthopädische Leistung sind nicht genehmigungspflichtig. Darüber hinausgehende Zahnersatz- und kieferorthopädische Leistungen unterliegen der vorherigen Genehmigung durch die AOK Nordost.
- (2) Für die Vergütung der Leistungen finden die Regelungen der zwischen KZV Berlin und der AOK Nordost aktuell geltenden Vergütungsvereinbarung Anwendung. Die Vergütung erfolgt als Einzelleistungsvergütung.
- (3) Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Ausgabenvolumens findet der Personenkreis nach § 264 Abs. 1 SGB V keine Berücksichtigung.

§ 3

Abrechnungs- und Zahlungsregelungen

- (1) Die Abrechnung erfolgt entsprechend § 19 Bst. a) Bundesmantelvertrag Zahnärzte. Die KZV Berlin prüft die von den Vertragszahnärzten eingereichten Abrechnungen im Kontext zur **Anlage 1** auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und stellt sie gegebenenfalls richtig. Über die Positivliste hinausgehende konservierend-chirurgische Leistungen im Einzelfall werden durch die KZV Berlin geprüft und im Abrechnungsfall die AOK Nordost hierüber schriftlich informiert.
- (2) Die KZV Berlin übermittelt der AOK Nordost die Abrechnungsunterlagen in elektronischer Form im Datenträgeraustausch mit der Kennzeichnung Status 9.
- (3) Anträge auf Prüfung nach § 106 SGB V werden nicht gestellt. Bei Unrichtigkeiten sind Anträge nach § 106a SGB V möglich.

§ 4

Geltungsdauer und Kündigungsregelungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2016.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Berlin, den 23.03.2016



Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin



AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

Positivliste -Anlage 1 zur Vereinbarung über die Versorgung, Abrechnung und Vergütung von Leistungen der auftragsweise versorgten Personen

KCH	Punkte	ZE - an ausschließlich vorhandenem Zahnersatz ohne vorherige Kostenübernahme	Punkte	KBR - ohne vorherige Kostenübernahme	Punkte
Ä1 (Beratung) A 161 (Inz1) Eröffnung eines oberflächlichen, unmittelbar unter der Haut oder Schleimhaut gelegenen Abszesses	9	<u>Wiederherstellen Kronen</u> 24a Wiedereinsetzen einer Krone, Festzuschuss 6.8	25	K2 (Aufbissbehelf ohne adjust.) K4 (Semipermanente Schienung)	45 11
Ä 925 a Röntgendiagnostik der Zähne bis zu zwei Aufnahmen	12				
Ä 925 b Röntgendiagnostik der Zähne bis zu fünf Aufnahmen	19				
Ä 925 c Röntgendiagnostik der Zähne Status bis zu acht Aufnahmen	27				
Ä 925 d Röntgendiagnostik der Zähne - Status bei mehr als acht Aufnahmen	34				
Ä935d Teilaufnahme des Schädels Orthopantomogramm sowie Panoramaaufnahmen oder Halbseitenaufnahmen aller Zähne des Ober- und Unterkiefers	36	<u>Wiederherstellen Brücken</u> 95 a Wiedereinsetzen - 2 Anker, Festzuschuss 6.8 je Anker	34		
02 (Ohn) Hilfeleistung bei Ohnmacht oder Kollaps	20				
03 (Zu) Zuschlag für Leistungen außerhalb der Sprechstunde, bei Nacht (20 Uhr bis 8 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen	15	95 b Wiedereinsetzen - mehr als 2 Anker , Festzuschuss 6.8 je Anker	50		
8 (Vipr) Sensibilitätsprüfung der Zähne	6				
10 (üz) Behandlung überempfindlicher Zähne	6	<u>Wiederherstellen oder Erweitern von Prothesen</u>			
11 (pV) Exkavieren und provisorischer Verschluss einer Kavität als alleinige Leistung	19	100 a Wiederherstellung ohne Abdruck, Festzuschuss 6.1 oder 6.0,	30		
12 (DMr) Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen (Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Anlegen von Spanngummi, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Sitzung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	10	100 b Wiederherstellung mit Abdruck, Festzuschuss 6.2, 6.3, 6.4/6.4.1, oder 6.5/ 6.5.1	50		
Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlic Unterfüllung, Anlegen einer Matrice oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung und Polieren	32				
13a F1 einflächig	39				
13b F2 zweiflächig	49				
13c F3 dreiflächig	58				
13d F4 mehr als dreiflächig oder Eckenaufbau im Frontzahnbereich unter Einbeziehung der Schneidekante	17	KFO - nur im Schmerzfall			
23 (Ekr) Entfernen einer Krone bzw. eines Brückenankers oder eines abgebrochenen Wurzelstiftes bzw. das Abtrennen eines Brückengliedes oder Steges, je Trennstelle	25	122a (Kieferorthopädische Verrichtungen als alleinige Leistung)	21		
25 (CP) Indirekte Überkappung zur Erhaltung der gefährdeten Pulpa, ggf. einschließlich des provisorischen oder temporären Verschlusses der Kavität	6				
26 (P) Direkte Überkappung, je Zahn	29				
27 (Pulp) Pulpotomie	18				
28 (VitE) Exstirpation der vitalen Pulpa, je Kanal	11				
29 (Dev) Devitalisieren einer Pulpa einschließlich des Verschlusses der Kavität	11				
31 (Trep1) Trepanation eines pulpatoten Zahnes	29				
32 (WK) Aufbereiten des Wurzelkanalsystems, je Kanal	15				
34 (Med) Medikamentöse Einlage in Verbindung mit Maßnahmen nach den Nrn. 28, 29 und 32, ggf. einschließlich eines provisorischen Verschlusses, je Zahn und Sitzung	17				
35 (WF) Wurzelkanalfüllung einschließlich eines evtl. provisorischen Verschlusses, je Kanal	15				
36 (Nbl1) Stillung einer übermäßigen Blutung	29				
37 (Nbl2) Stillung einer übermäßigen Blutung durch Abbinden oder Umstechen eines Gefäßes oder durch Knochenbolzung	10				
38 (N) Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff oder Tamponieren oder dergleichen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, als selbständige Leistung, je Sitzung	8				
40 (I) Infiltrationsanästhesie	12				
41a (L1) Leitungsanästhesie inraoral	10				
43 (X1) Entfernen eines einwurzeligen Zahnes einschließlich Wundversorgung	15				
44 (X2) Entfernen eines mehrwurzeligen Zahnes einschließlich Wundversorgung	40				
45 (X3) Entfernen eines tieffraktureierten Zahnes einschließlich Wundversorgung	21				
46 (XN) Chirurgische Wundrevision (Glätten des Knochens, Auskratzen, Naht) als selbständige Leistung in einer besonderen Sitzung je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	58				
47a (Ost1) Entfernen eines Zahnes durch Osteotomie einschließlich Wundversorgung	10				
49 (Exz1) Exzision von Mundschleimhaut oder Granulationsgewebe für das Gebiet eines Zahnes	80				
51 a Pla 1 Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle durch Zahnfleischplastik als selbständige Leistung oder in Verbindung mit einer Extraktion	40				
51 b Pla 0 Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle in Verbindung mit Osteotomie	72				
55 (RI) Reimplantation eines Zahnes, ggf. einschließlich einfacher Fixation an den benachbarten Zähnen	8				
105 (Mu) Lokale medikamentöse Behandlung von Schleimhauterkrankungen, Aufbringung von auf der Mundschleimhaut haftenden Medikamenten oder Behandlung von Prothesendruckstellen, je Sitzung	10				
106 (sK) Beseitigen scharfer Zahnkanten oder störender Prothesenränder oder Ähnliches, je Sitzung	12				
Ä2009 Entfernung eines unter der Oberfläche der Haut oder der Schleimhaut gelegenen fühlbaren Fremdkörpers	16				
107 (Zst) Entfernen harter Zahnbeläge, je Sitzung					

Es dürfen keine Leistungen für die Behandlung von IP - oder FU, Erhebung des PSI-Code , PAR, KFO (-außer 122a) abgerechnet werden.